

SPF Uitikon	04.03.00
	15.06.2020

Kosten für Ferienhort für Sonderschülerinnen und -schüler (inklusive Fahrtkosten)

Der Ferienhort in Uitikon steht allen Schülerinnen und Schülern aus Uitikon zur Verfügung. Auch Schülerinnen und Schüler von Tagessonderschulen, Tagesschülerinnen und -schüler von Schulheimen sowie integrierte Sonderschülerinnen und -schüler haben einen Anspruch auf das gleiche Betreuungsangebot wie die Regelschüler ohne Sonderschulbedarf (Grundlage Behindertengleichstellungsgesetz). Für einzelne Sonderschülerinnen und -schüler kann der Ferienhort in Uitikon jedoch nicht die umfassenden Betreuungsbedürfnisse erfüllen - dies gilt vor allem im Bereich von Behinderungen Typ B oder C (Körper- und Mehrfachbehinderungen, Sinnesbehinderungen, Autismus, geistige Behinderungen). Daher ist es gemäss Volksschulamt gängige Praxis, ein Ferienhort-Angebot der dafür ausgerichteten Sonderschule (z.B. SKB Zürich) zu nutzen.

Die Regelung für den Ferienhort ist analog den Tagesstrukturen (§ 32 a VSG) zu übernehmen; es kommen die Merkblätter zu «Tagesstruktur für Sonderschülerinnen und -schüler» sowie «Transportkosten in der Sonderschulung» des Volksschulamtes zur Anwendung.

Somit gilt, dass den Eltern die gleichen Kosten wie für das Ferienhortangebot der Regelschule verrechnet werden können, die behinderungsbedingten Mehrkosten aber von der Gemeinde getragen werden. Diese Mehrkosten sind konkret:

- Kosten für den Ferienhort: Differenz zwischen dem Elternbeitrag der Sonderschule und dem des Angebots in Uitikon.
- Fahrtkosten für den Ferienhort: in voller Höhe.

Dies gilt für ein Ferienhortangebot in gleichem zeitlichem Umfang wie in Uitikon.

Die Eltern stellen hierzu einen formlosen schriftlichen Antrag, der von der Schulverwaltung im Einzelfall geprüft wird. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nach Einreichen der entsprechenden Belege.

Die Schulpflege erlässt die folgende Regelung, die ab dem 15. Juni 2020 in Kraft tritt:

1. Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten (Differenzbetrag zwischen externen Tarifen und Gemeindetarifen sowie vollumfängliche Fahrtkosten), falls der Ferienhort in Uitikon die Betreuungsbedürfnisse für Sonderschülerinnen und -schüler nicht erfüllen kann. Dies gilt für ein Angebot in gleichem zeitlichem Umfang wie in Uitikon.
2. Die Eltern stellen hierzu einen formlosen schriftlichen Antrag, der von der Schulverwaltung im Einzelfall geprüft wird.
3. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nach Einreichen der entsprechenden Belege.